

## Mitteilung

für den  
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Planungs- und Verkehrsausschuss	31.01.2012	Kenntnisnahme

Tagesordnungs-Punkt	
	<b>Behindertengerechter Ausbau der Haltepunkte der Linie 16 in Hersel, Uedorf und Widdig - Sachstand und mögliche Alternativen -</b>

### Mitteilung:

Derzeit sind in Bornheim die Stadtbahnhaltestellen Hersel, Uedorf und Widdig der Linie 16 nicht barrierefrei nutzbar, da Hochbahnsteige fehlen. Der Einstieg in die Fahrzeuge erfordert damit Stufensteigen. Konventionelle Hochbahnsteige wie z.B. entlang der Linie 66 sind an den drei Stationen wiederum nicht realisierbar, da die Stadtbahnstrecke zwischen Wesseling und Hersel bislang auch für den Güterverkehr vorgehalten wird. Derartige Bauwerke würden in das Lichtraumprofil von Güterzügen hineinragen, d.h. die Güterzüge würden mit dem Bahnsteig kollidieren. Theoretisch denkbar sind folgende technische Alternativen:

- (1) Bau von abgerückten Hochbahnsteigen, die nicht in das Lichtraumprofil des Güterverkehrs hineinragen, kombiniert mit dem Einsatz von Schiebetritten an den Stadtbahnwagen zur Spaltüberbrückung. Diese Option bedingt die Vorhaltung eines speziellen Fahrzeugparks für die Linie 16.
- (2) Bau von Umfahrgleisen für den Güterverkehr. Dafür wären pro Station sechs Weichen zzgl. Sicherungstechnik erforderlich.
- (3) Verwendung von Vierschienengleisen, um die Stadtbahnen näher an die Bahnsteige heranzurücken. Dafür wären pro Station vier vereinfachte Weichen zzgl. Sicherungstechnik erforderlich.

Alle drei Varianten sind wirtschaftlich aufgrund erheblicher Bau- und Betriebskosten fragwürdig, wenn nicht gleichzeitig auch Güterverkehr in nennenswertem Umfang stattfindet. Letzteres ist jedoch nicht gegeben, da ab Hersel zurzeit weder das Anschlussgleis Bonn Nord noch das Verbindungsgleises zum Bahnhof Bonn-Bendenfeld benutzt wird, d.h. auf dem betroffenen Streckenabschnitt verkehren derzeit überhaupt keine Güterzüge.

Alternativ zur Umsetzung einer der o.g. Alternativen ist eine Stilllegung der Strecke für den Güterverkehr denkbar, womit an den drei Stationen konventionelle Hochbahnsteige gebaut werden könnten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Strecke im betroffenen Abschnitt als Eisenbahnstrecke gemäß EBO (Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung) gewidmet ist. Das bedeutet, dass bei einer derartigen Einschränkung ein Stilllegungsverfahren geführt werden

muss, dessen Ausgang nicht vorab eingeschätzt werden kann. Rechtsgrundlage für ein derartiges Stilllegungsverfahren ist §11 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG). Das Verfahren ist antragsgebunden, Antragsteller wäre das zuständige Eisenbahninfrastrukturunternehmen (also im hier beschriebenen Falle die HGK). Dieses ist zur Darlegung verpflichtet, dass ihm ein weiterer Betrieb der Strecke nicht zuzumuten ist. Das Unternehmen muss außerdem nachweisen, dass es zuvor den Betrieb der zur Stilllegung anstehenden Eisenbahninfrastruktur öffentlich zur Übernahme (Verkauf oder Verpachtung) ausgeschrieben hat und dass Übernahmeverhandlungen erfolglos geblieben sind.

In der kommunalen Arbeitsgemeinschaft Stadtbahn Rhein-Sieg wird der Sachverhalt zwischen den beteiligten Aufgabenträgern, Verkehrs- und Infrastrukturunternehmen regelmäßig thematisiert. Das Planungsamt wird die Suche nach tragfähigen Lösungen in Abstimmung mit der Stadt Bornheim weiterhin konstruktiv begleiten.

Im Auftrag

(Michael Jaeger)